

127. Können die mehreren Erben eines Miteigentümers den Antrag auf Zwangsversteigerung des ganzen im Miteigentum stehenden Grundstücks zum Zwecke der Auseinandersetzung nur gemeinschaftlich stellen oder ist dazu auch ein einzelner Miterbe befugt?

IV. Zivilsenat. Ur. v. 2. Oktober 1924 i. S. Schw. (Bef.) w. Schw. (Bl.). IV 899/23.

I. Landgericht Guben. — II. Kammergericht Berlin.

Die Beklagte und ihr Ehemann waren Miteigentümer mehrerer Grundstücke. Der Ehemann ist am 14. Juni 1919 verstorben, und

da ein von ihm mit seiner Ehefrau errichtetes gemeinschaftliches Testament formungültig war, ist gesetzliche Erbfolge eingetreten, wonach neben der Ehefrau eine Anzahl Seitenverwandter, darunter der Kläger, Erben geworden sind. Zur Herbeiführung der Auseinanderziehung hat zunächst die Witwe die Zwangsversteigerung der Grundstücksanteile ihres verstorbenen Ehemanns beantragt. Einer der Seitenverwandten hat beim Vollstreckungsgericht den Antrag gestellt, es sollten nicht nur die Grundstücksanteile des Ehemanns, sondern die ganzen Grundstücke zur Versteigerung gestellt werden, da nur auf diese Weise dem Interesse der Miterben an der Erzielung eines wertangemessenen Erlöses entsprochen werde. Das Vollstreckungsgericht hat diesem Antrag nicht stattgegeben. Auch ein dann vom Kläger gestellter Antrag auf Zwangsversteigerung der ganzen Grundstücke ist vom Vollstreckungsgericht zurückgewiesen worden. Das Zwangsversteigerungsverfahren ist aber nunmehr auf Grund einer vom Kläger erwirkten einstweiligen Verfügung eingestellt.

Im Prozeß hat der Kläger den Antrag gestellt, die Beklagte zu verurteilen, darin zu willigen, daß die Grundstücke zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft öffentlich meistbietend versteigert werden und daß dieser Antrag vom Kläger beim Nachlaß- und Vollstreckungsgericht gestellt wird; die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt. Das Landgericht gab der Klage statt, das Kammergericht wies die Berufung der Beklagten zurück. Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsurteil beschäftigt sich zunächst mit der Frage, ob der Kläger die Zwangsversteigerung der zum Nachlaß des Ehemanns gehörigen Grundstücksanteile betreiben dürfe. Daß er zu einem nur hierauf gerichteten Antrag auch ohne Einwilligung der Beklagten befugt wäre, ergibt sich ohne weiteres aus §§ 2042 mit 749, 753 BGB. Dafür, daß etwa noch weiteres ungeteiltes Nachlaßvermögen vorhanden wäre und deshalb die angestrebte Auseinanderziehung über die bezeichneten Grundstücksanteile als eine unzulässige Teilauseinanderziehung angesehen werden könnte (ZB. 1919 S. 42 Nr. 9), liegt nichts vor. Das Recht zum Betreiben der Versteigerung dieser Grundstücks hälften ist dem Kläger von der Beklagten auch gar nicht bestritten worden; sie will diese ja selbst zur Versteigerung bringen.

Streitig ist nur, ob der Kläger die Versteigerung der ganzen Grundstücke, also auch der nicht zum Nachlaß gehörigen Grundstücks hälften, zu betreiben befugt ist. In der Rechtslehre wird die Meinung vertreten, daß ein dahin gehendes Recht des einzelnen Miterben eines Miteigentümers nicht anzuerkennen sei, weil in einem solchen Vorgehen eine Verfügung über einen Nachlaßgegenstand oder eine nicht zur ordent-

lichen Verwaltung erforderliche Verwaltungsmaßnahme zu finden sei, die nach §§ 2039, 2040 BGB. nur von den Erben gemeinschaftlich vorgenommen werden könnte (vgl. z. B. Jäckel-Gütke, Zwangsversteigerungsgesetz A. 6 Abs. 1 a. E. zu § 181). Entscheidungen in diesem Sinne liegen vor vom Kammergericht (OLG. Bb. 25 S. 267) und vom Oberlandesgericht Raumburg (Zeitschrift der Raumburger Anwaltskammer 1921 S. 22).

Das Berufungsgericht sieht dagegen das Vorgehen des Klägers als berechtigt an, indem es ausführt: Dem Erblasser habe gegen die Beklagte ein Anspruch aus § 749 BGB. auf Aufhebung der Gemeinschaft zugestanden; dieser Anspruch sei durch die Erbfolge auf die Erbengemeinschaft übergegangen und damit ein zum Nachlaß gehörender Anspruch geworden. Der Anspruch gehe auf Erklärung der Zustimmung zur Aufhebung der Gemeinschaft; die Erklärung bedeute bei sinngemäßer Auslegung des § 2039 auch eine Leistung. Denn Leistung sei nach ständiger Rechtsprechung jedes positive Tun oder Unterlassen, das ein Rechtsverhältnis zur Grundlage habe. Gefordert werde Leistung an alle Erben, da die verlangte Zustimmung rechtswirksam nur zugunsten der Gesamtheit der Miterben abgegeben werden könne. Die Erklärung dürfe mit Rücksicht auf das ablehnende Verhalten eines andern Miterben nicht verweigert werden; es komme daher auf die Frage, ob alle übrigen Miterben die Zustimmung zur Klagerhebung gegeben hätten, nicht an.

Im gleichen Sinne hatte auch schon der 11. Zivilsenat des Kammergerichts in einem Beschluß vom 24. Februar 1922 erkannt, unter ausdrücklichem Fallenlassen seines in der oben erwähnten Entscheidung OLG. Bb. 25 S. 267 vertretenen Standpunktes. Das Reichsgericht tritt der Anschauung des Berufungsgerichts bei, daß das vom Kläger in Anspruch genommene Recht sich aus § 2039 (mit §§ 749, 753) BGB. ergibt, welcher kein gemeinschaftliches Handeln aller Erben verlangt, sondern das Vorgehen eines einzelnen Erben zuläßt.

Die Revision bestreitet, daß das in § 749 BGB. erwähnte Recht des Teilhabers auf Aufhebung der Gemeinschaft als ein Anspruch im Sinne von § 2039 anzusehen sei; sie meint, ein Anspruch auf Aufhebung der Gemeinschaft bestehe erst, wenn das Verlangen gestellt sei; vorher bestehe das Recht, die Teilung zu verlangen, nur als Inhalt des Anteilsrechts überhaupt. Damit soll wohl gesagt werden, daß zunächst das Verlangen auf Aufhebung der Miteigentumsgemeinschaft von den Miterben gemeinschaftlich gestellt werden müsse und erst auf diese Weise ein von den einzelnen Miterben verfolgbarer Anspruch entstehe. Das kann nicht als richtig anerkannt werden. Das Recht des Gemeinschaftsteilhabers auf Aufhebung der Gemeinschaft stellt von vornherein einen Anspruch, wie in § 194 BGB. bezeichnet, dar; es sind

nicht etwa vorherige Verwaltungsmaßnahmen, wie Kündigungserklärungen und ähnliches (vgl. Komm. v. RGR. N. 1 zu § 2039 BGB., RGR. Bd. 107 S. 238) erforderlich, um den Anspruch zur Entstehung gelangen zu lassen. Das Gesetz selbst (§ 758 BGB.) bezeichnet das Recht des Teilhabers auf Aufhebung der Gemeinschaft, wie es von vornherein besteht, als einen Anspruch. Das ist auch der Standpunkt der Rechtslehre (Staudinger Anm. I b zu § 749 BGB. mit Ausführungen; Hellwig, Anspruch und Klagerecht S. 443/44 und Fußnote 4).

Das Vorbringen der Revision, daß die Klage an dem vom Berufungsgericht unterstellten Mangel der Zustimmung anderer Erbeteiligter scheitern müsse, erweist sich nach dem oben Gesagten als unbegründet. Der aus § 2039 vorgehende einzelne Erbe ist nicht an die Zustimmung der anderen gebunden; es ist ihm überlassen, in welcher Weise er ein ihm hinderliches Verhalten der einzelnen Miterben befeitigen will.

Auch die Fassung des Klageantrags und des ihm entsprechenden Urteilsjages ist nicht zu beanstanden; es kommt darin zum Ausdruck, daß die Beklagte nicht berechtigt ist, sich dem Betreiben der Zwangsversteigerung durch den Kläger zu widersetzen.